

Der Bestatter



19. Hessischer Bestattertag

**100 Millionen Euro
Treuhandvolumen**

**Bestattungskosten
steigen weiter**

Qualität sichern – Mitglied werden



Exklusiv-Angebot für Innungsbetriebe!

Mit dem qih-Qualitätssiegel „sehr gut“ Qualität zeigen und mehr Kunden gewinnen.

So geht es: Ihre Kunden bewerten Sie mit einer portofreien Postkarte. Qih wertet die Karten neutral für Sie aus. Ab zehn sehr guten Bewertungen erhalten Sie mit dem qih-Qualitätssiegel „sehr gut“ ein wertvolles Qualitätssicherungs- und Marketinginstrument.

Überzeugen Sie mit sichtbarer Qualität.

200 € zzgl. USt.
Jahresbeitrag
für Innungsmitglieder/
DIB-Mitglieder

Davon profitieren Sie:

- Die qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft wertet Ihre Kundenmeinungen **neutral** aus.
- Sie gewinnen **neue Kunden**, weil mit dem qih-Qualitätssiegels „sehr gut“ Ihre Qualität sichtbar ist.
- Professionelles **Qualitätsmanagement** steigert Ihren Erfolg, weil Sie Ihre Leistung per **Kundenbewertung** messen.
- Sie gewinnen ein Instrument für **erfolgreiches Reklamationsmanagement**.
- Interessenten finden Sie in der **Handwerkersuche** des qih-Webportals.
- Das **bewährte Postkarten-Auswertungsverfahren** hat eine hohe Kundenakzeptanz sichtbar an der **hohen Rücklaufquote**.
- Starke Partner wie **Fachverbände unterstützen** das qih-System.

Das erhalten Mitglieder bei qih:

- Bewertungspostkarten, **portofrei** für Ihren Kunden
- regelmäßige **öffentliche Auszeichnungen**
- nach Auszeichnung: **DIN-A4-Urkunde** plus professionellem **Presstext**
- nach Auszeichnung: **freie Verwendung** des geschützten qih-Qualitätssiegels „sehr gut“
- Onlinezugriff auf das **qih-Marketing-System**
- Listung in der **Handwerkersuche** des qih-Webportals

Das kommt an:

- über **150.000** Kundenbewertungen
- Rücklaufquote der Kundenbewertungen **über 30 %**
- ca. **60.000** Handwerker-Suchanfragen pro Jahr
- ca. **2 Mio.** Klicks und **80.000** Zugriffe pro Monat
- eingeführtes System seit 2007

Fragen Sie Ihre Innung oder rufen Sie uns einfach an!

qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft mbH, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621-7919-74, Fax: 05621-791989, service@qih.de,
Weitere Informationen: www.qih.de

Inhalt

Grabvorstellung.....	3	Recht & Gesetz	13
Kommentar.....	4	Aus der Branche	16
Aus dem Verband.....	5	Seminare	19



Besuchen Sie uns im Netz
auf [facebook.com/
Institut fuer Bestattungskultur](https://facebook.com/Institut fuer Bestattungskultur)

Impressum

Herausgeber | DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH

Auf der Roten Erde 9 | 34537 Bad Wildungen | Telefon 05621 7919-14 | Fax 05621 7919-89

info@dib-bestattungskultur.de | dib-bestattungskultur.de

Im Auftrag von | Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz

Auf der Roten Erde 9 | 34537 Bad Wildungen | Telefon 05621 7919-60 | Fax 0562 7919-89

info@leben-raum-gestaltung.de | www.leben-raum-gestaltung.de

Zustellung im Rahmen der Mitgliedschaft

Verlag | MÖLLER PRO MEDIA® GmbH | Zeppelinstraße 6 | 16356 Ahrensfelde

Verantwortlich | Herman Hubing | Hauptgeschäftsführer, Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz

Redaktion | Gero Jentzsch | Bereichsleiter Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz

Herstellung | Layout, Druck – MÖLLER PRO MEDIA® GmbH | moellerpromedia.de

Grabvorstellung

Hellmuth Karasek

* 4. Januar 1934 in Brünn,

Tschechoslowakei

† 29. September 2015 in Hamburg

Hellmuth Karasek wurde am 4. Januar 1934 in Brünn, damals Tschechoslowakei, geboren. Während des Zweiten Weltkriegs floh seine Familie 1944 vor der heranrückenden Roten Armee aus Bielitz in Schlesien nach Bernburg (Saale) in Mitteldeutschland. Dort besuchte er die Oberschule und legte 1952 sein Abitur als Jahrgangsbester ab. Anschließend siedelte Karasek in die Bundesrepublik Deutschland über und nahm ein Studium der Germanistik, Geschichte und Anglistik an der Universität Tübingen auf, das er mit der Promotion abschloss.

Seine journalistische Laufbahn begann Karasek bei der „Stuttgarter Zeitung“. Nach einer kurzen Tätigkeit als Chef-

dramaturg am Württembergischen Staatstheater Stuttgart wechselte er 1967 als Literatur- und Theaterkritiker zur Wochenzeitung „Die Zeit“. Von 1974 bis 1996 leitete er das Kulturressort des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“. In dieser Zeit führte er die Nennung von Autorennamen ein und prägte maßgeblich die Kulturberichterstattung des Magazins. Nach seinem Ausscheiden beim „Spiegel“ war Karasek von 1997 bis 2004 Mitherausgeber des „Tagesspiegels“ und arbeitete anschließend für verschiedene Zeitungen wie „Die Welt“, „Welt am Sonntag“ und „Berliner Morgenpost“.

Einem breiten Publikum wurde Karasek durch seine Teilnahme an der ZDF-Sendung „Das Literarische Quartett“ bekannt, in der er von 1988 bis 2001 als ständiges Mitglied auftrat. Seine pointierten und humorvollen Beiträge machten ihn zu einer

prägenden Figur der deutschen Literaturszene. Neben seiner Fernsehaktivität verfasste Karasek zahlreiche Bücher, darunter Monografien über Max Frisch, Bertolt Brecht und Billy Wilder. Sein Roman „Das Magazin“ (1998) gilt als Schlüsselroman über seine Zeit beim „Spiegel“. Zudem schrieb er unter dem Pseudonym Daniel Doppler drei Theaterstücke.

Karasek war zweimal verheiratet und Vater von vier Kindern, darunter der Theaterregisseur Daniel Karasek und die Anwältin und Schriftstellerin Laura Karasek. Sein jüngerer Bruder, Horst Karasek, war ebenfalls Schriftsteller. Hellmuth Karasek lebte zuletzt in Hamburg-Harvestehude. Am 29. September 2015 verstarb er dort im Alter von 81 Jahren an den Folgen eines Gallengangskarzinoms. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof Ohlsdorf in Hamburg.

Kommentar

Bestattungsvorsorge – der Unterschied steckt im Detail!



DIB-Geschäftsführer Hermann Hubing

Vor ein paar Monaten hat die Stiftung Warentest die unterschiedlichen Anbieter von Bestattungsvorsorgen getestet – im Gegensatz zu den wohl meisten Tests wurden jedoch keine Noten vergeben und kein Ranking durchgeführt. Dennoch waren wir mit den Anmerkungen zu unserem Produkt recht zufrieden.

Und dass unser Modell der Einzelkonten für jeden Treugeber einer- und einer transparenten Kostenstruktur (die Gebühren pro Treuhandkonto liegen bereits zum Vertragsabschluß offen und die erwirtschafteten Zinsen werden zu 100 % dem jeweiligen Treuhandkonto gutgeschrieben) andererseits zunehmend von den Kunden geschätzt wird, zeigt sich auch daran, dass die Zuwachsraten in den letzten Jahren bei gut 20 % liegen und wir Ende März die 100 Mill. Euro-Grenze bei den Treuhandeinlagen überschreiten konnten.

Durch unser Modell mit den Einzelkonten ist zwar einerseits eine 100%ige Sicherheit bei Insolvenzen des Bestatters, des DIB, aber auch des die Treuhandkonten verwaltenden Bankinstituts gewährleistet, andererseits entstehen hierdurch aber auch höhere

Verwaltungskosten bei dem Bankinstitut und ein Mehraufwand bei dem DIB.

Dies führt zu einer Verwaltungspauschale in Höhe von 2,5 % der Treuhandsumme – eine Tatsache, die von der Stiftung Warentest kritisch bewertet wird. Hierbei jedoch vernachlässigt diese, daß bei uns alle erzielten Zinserträge 1:1 dem Konto des Treugebers gutgeschrieben und nicht etwa an den Bestatter bzw. dem Treuhänder zumindest anteilig ausgezahlt werden.

Da vergleichende Werbung unzulässig ist, sollte jeder Bestatter aber auch Treugeber einmal recherchieren, wie hoch die jeweiligen Gebühren der unterschiedlichen Anbieter und die dem Kunden zu Gute kommende Verzinsung ist.

Völlige Transparenz ist eine wesentliche Voraussetzung für Vertrauen und Vertrauen ist gerade dann, wenn ältere Menschen nicht selten ihre ganzen Ersparnisse für ihre spätere Bestattung sicher einem Treuhänder anvertrauen, Grundlage für ein Treuhandverhältnis.

Meine Bestattungsvorsorge mit dem DIB

Seriösität. Sicherheit. Transparenz.



Die DIB-Bestattungsvorsorge wird von der Stiftung Warentest im Finanztest 2/2025 als einer der besten Anbieter von Treuhandlösungen zur Bestattungsvorsorgen bewertet.

Hohe Zinsen im Vergleich zu den anderen Anbietern

Unsere Vorteile

Seriösität – Wir arbeiten nur mit Volksbanken und Sparkassen zusammen
Sicherheit – für jeden Kunden wird ein Einzelkonto angelegt; hierdurch Schutz vor Insolvenz von Bestatter, Treuhänder und Geldinstitut
Transparenz – keine verdeckten Gebühren, alle anfallenden Zinsen werden 1:1 an den Kunden weitergegeben

Kundenfreundlichkeit

- Partnerkonten möglich
- Möglichkeit des Wechsels des Bestatters
- Kostenlose Rechtsberatung
- Möglichkeit der Aufstockung bzw. Teilkündigung
- Monatliche Zahlung möglich

DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH
 Auf der Roten Erde 9 | 34537 Bad Wildungen
 Tel.: 05621/7919-14 | www.bestattungsvorsorge-dib.de



„Tag des Bestatterhandwerks“ 2025

Bestatter öffnen ihre Türen – große Resonanz in Politik und Öffentlichkeit

Mit zahlreichen Veranstaltungen in ganz Hessen hat hessenBestatter, der Fachverband des hessischen Bestatterhandwerks am Wochenende des 22. und 23. März 2025 zum zweiten Mal zum „Tag des Bestatterhandwerks“ eingeladen. Ziel der landesweiten Aktionstage war es, das Bestatterhandwerk stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, Transparenz zu schaffen und in den Dialog mit Politik und Gesellschaft zu treten.

Zahlreiche Bestattungsunternehmen nutzten die Gelegenheit, ihre Türen für interessierte Besucherinnen und Besucher zu öffnen und ihre Arbeit vorzustellen. Im Mittelpunkt standen Betriebsführungen, persönliche Gespräche und der Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Handwerk und Öffentlichkeit. In zahlreichen Gesprächen wurde deutlich, wie vielfältig, anspruchsvoll und gesellschaftlich relevant das Bestatterhandwerk heute ist.

Zentrale Themen in diesem Jahr waren die anstehende Novelle des hessischen Bestattungsrechts sowie die Kampagne „JA zum Bestattermeister – 2025“. Mit ihr setzen sich die Landesinnungsverbände der Bestatter in Hessen und Rheinland-Pfalz sowie das Deutsche Institut für Bestattungskultur nachdrücklich für die Einführung der Meisterpflicht im Bestatterhandwerk ein. Ziel ist es, die Qualität und Professionalität der Branche dauerhaft zu sichern, was bei allen politischen Vertretern auf breite Zustimmung stieß. Beide Themen



stehen auch auf dem 19. Hessischen Bestattertag in Bad Wildungen im Mittelpunkt.

Die Veranstaltungsreihe begann am 15. März bei Kahrhof Bestattungen in Darmstadt. Dort konnte der Verband mit der hessischen Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, Heike Hofmann, eine prominente politische Unterstützerin begrüßen. Gemeinsam mit Geschäftsführer Hermann Hubing und seiner designierten Nachfolgerin Andrea Belegante informierte sie sich vor Ort über die aktuelle Lage im Bestatterhandwerk.

Am folgenden Wochenende setzten sich die Veranstaltungen fort. Staatssekretär Martin Rößler vom Hessischen Innenministerium besuchte am 22. März gleich zwei Betriebe:

Ministerin Heike Hofmann bei Kahrhof Bestattungen in Darmstadt



Bild links: Tobias Eckert und Christian Wendel zu Besuch im Bestattungshaus Jakob Ehmann in Limburg

Bild rechts: Staatssekretär Martin Rößler besuchte zwei Betriebe: Kümmel Bestattungen in Gießen...

...und Pietät Caspari in Hattersheim



Kümmel Bestattungen in Gießen und Pietät Caspari in Hattersheim. Beide Häuser gaben bei Führungen und Gesprächen umfassende Einblicke in ihre tägliche Arbeit und verdeutlichten, wie wichtig die Wertschätzung und professionelle Ausgestaltung des Abschiedsprozesses für Angehörige ist. In Gießen begleitete auch die SPD-Landtagsabgeordnete Nina Heidt-Sommer den Besuch.

Zeitgleich öffnete das Bestattungshaus Jakob Ehmann in Limburg seine Türen. Im Gespräch mit Geschäftsführer Günther Schermert und Gero Jentzsch, Bereichsleiter Kommunikation des Fachverbandes, informierten sich Tobias Eckert, Fraktionsvorsitzender der SPD im Hessischen Landtag, und der CDU-Landtagsabgeordnete Christian Wendel über die Herausforderungen der Branche. Beide würdigten die Bedeutung des Handwerks und betonten die Notwendigkeit einer fundierten Ausbildung

und professioneller Standards im Umgang mit Tod und Trauer.

Einen weiteren Akzent setzte das Bestattungsinstitut Philipp Wolf in Flörsheim, das von Angelika und Reiner Woller geführt wird. FDP-Fraktionsvorsitzende Wiebke Knell zeigte sich beeindruckt vom facettenreichen Berufsbild und sprach sich für mehr gesellschaftliche Anerkennung des Berufsstandes aus.

Am Sonntag, dem 23. März, besuchte Staatssekretärin Manuela Strube vom Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales das Bestattungsinstitut Sauerbier in Hünfeld, wo sie sich mit der Inhaberfamilie über Fragen der Bestattungsvorsorge und über die Entwicklung in der Sterbe- und Trauerkultur austauschte. Den Abschluss bildete der Besuch von Regierungspräsident Mark Weinmeister im Bestattungsinstitut Fuß in Korbach. Auch dort stand der Austausch über aktuelle Anforderungen an das Bestattungswesen im Vordergrund.

Am Sonntag besuchte Staatssekretärin Manuela Strube das Bestattungsinstitut Sauerbier in Hünfeld

Verbandsgeschäftsführer Hermann Hubing zeigte sich zufrieden mit der Resonanz: „Der ‚Tag des Bestatterhandwerks‘ hat eindrucksvoll gezeigt, wie offen und interessiert viele Menschen heute mit dem Thema Tod umgehen, wenn man ihnen den Raum dafür bietet.“

Mit dem „Tag des Bestatterhandwerks“ will der Verband das Berufsbild stärken, Transparenz schaffen und auf die Notwendigkeit einer qualifizierten Ausbildung und Professionalisierung der Branche hinweisen. Der nächste „Tag des Bestatterhandwerks“ findet 2026 in Rheinland-Pfalz statt.



19. Hessischer Bestattertag 2025

Branchentreffen in Bad Wildungen setzt Impulse

Am 26. April 2025 fand der 19. Hessische Bestattertag in der Holzfachschule Bad Wildungen statt. Unter der Schirmherrschaft des Hessischen Ministerpräsidenten Boris Rhein trafen sich rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, um aktuelle Entwicklungen der Branche zu diskutieren.

Nach der Begrüßung durch DIB-Geschäftsführer Hermann Hubing folgten Grußworte von Martin Rößler, Staatssekretär im hessischen Innenministerium, Bad Wildungens Bürgermeister Ralf Gutheil, Alexander Repp als Vertreter des Hessischen Handwerkstages, Bundesverband-Präsident Thomas Radermacher und Werner Engelke von Bestatter Deutschland.

Die hochkarätig besetzten Podiumsdiskussionen, die Ehrung junger Fachkräfte und spannende Fachvorträge boten ein umfassendes Programm, das gleichermaßen zum Austausch, zur Weiterbildung und zur Schärfung der politischen Positionierung beitrug.

Podiumsdiskussionen beleuchten Bestattungsrecht und Meisterpflicht

Ein Höhepunkt des Bestattertages waren zwei prominent besetzten Podiumsdiskussionen. Am Vormittag stand die anstehende Novellierung des hessischen Bestattungsrechts im Fokus. Staatssekretär Martin Rößler, Christoph Keldenich vom Verein Aeternitas, der Jurist Prof. Dr. Tade Spranger, der Rechtsmediziner Prof. Dr. Marcel Verhoff sowie Vertreter der Fraktionen der CDU, SPD, AfD und Bündnis 90/Die Grünen des Hessischen Landtags diskutierten intensiv über Themen wie alternative Bestattungsformen, die Rolle der Friedhöfe und die zukünftigen Herausforderungen durch weitere gesellschaftliche Veränderungen.



Dabei wurde deutlich: Einerseits fordert die Branche gesetzliche Rahmenbedingungen, die sich stärker an der gelebten Praxis im Bestatterhandwerk und den Wünschen vieler Hinterbliebener orientieren. Auf der anderen Seite ist der Gesetzgeber gefordert, die Werte der Begräbnis- und Friedhofskultur in Deutschland vor allzu zeitgeistigen Einflüssen und Trends zu schützen.

Am Nachmittag folgte die Diskussion über die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Bestatterhandwerk. Hier äußerten Stephan Neuser vom Bundesverband Deutscher Bestatter, Tina Föhr, Bestattermeisterin und Präsidiumsmitglied im Bundesverband Holz und Kunststoff, Dr. Markus Peifer vom ZDH, Helmut Dittke von der IG Metall sowie der CDU-Bundestagsabgeordnete Jan-Wilhelm Pohlmann ein deutliches Bekenntnis zur Einführung der Meisterpflicht für Bestatter, die zur Stärkung der handwerklichen Qualität und zur Verbesserung der Ausbildung beitragen. Gerade die Erfahrungen während der Corona-Pandemie hätten die zentrale Bedeutung qualifizierter Bestatter für die Gesellschaft nochmals unterstrichen. Daniel Zielke, der Vorsitzende des Verbandes unabhängiger Bestatter unterstrich ebenfalls die Notwendigkeit der Qualitätssicherung innerhalb der Branche, sah aber in der Meisterpflicht nicht das geeignete Mittel dazu.

Starkes Zeichen für die Meisterpflicht im Bestatterhandwerk: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 19. Hessischen Bestattertages mit dem Logo der Kampagne „JA zum Bestattermeister 2025“



DIB-Geschäftsführer Hermann Hubing eröffnete den Hessischen Bestattertag

Zwei hochkarätig besetzte Diskussionsrunden bildeten die inhaltlichen Schwerpunkte des Tages, die Pausen boten Gelegenheit zum Netzwerken und zum Besuch der Partnerausstellung





Feierliche Urkundenübergabe an die „Geprüften Bestatter“...



...und die neuen Bestattermeisterinnen und -meister



Peter Kriese erhielt das Ehrenzeichen in Gold



Mit „sehr gut“ ausgezeichnet: Die Bestattungshäuser Schmitz, Duchêne und Ecker (v.l.)

19. Hessischer Bestattertag 2025

Urkunden und Meisterbriefe

Im Rahmen des 19. Hessischen Bestattertages wurde wieder die nächste Generation der Nachwuchskräfte des Bestatterhandwerks für ihre erfolgreiche Qualifizierung geehrt.

Als neue „Geprüfte Bestatter“ erhielten Dominik Müller von Bazzone & Müller Bestattungen in Laubach (Hessen) und Andreas Schulz von Rausch Bestattungen in Wolgast (Mecklenburg-Vorpommern) ihre Urkunden. Die Urkunden überreichten Alexander Repp, Vorstandsmitglied der Handwerkskammer Wiesbaden, Willi P. Heuse, Vorsitzender des Prüfungsausschusses für „Geprüfte Bestatter“, und DIB- Geschäftsführer Hermann Hubing.

Anschließend ehrten Alexander Repp, der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses Christoph Keldenich und Hermann Hubing die neuen Bestattermeisterinnen und Bestattermeister mit der Übergabe der Meisterbriefe. Ausgezeichnet wurden Zoe Duchêne vom Bestattungshaus „Friede“ Duchêne GmbH in Völklingen, Anna-Lena Hilke vom Bestattungshaus Nesseaue e.K. in Friemar, Paula Schmiegl von SCHMIEG – Haus der Bestattung in Igersheim, Kathrin Schulz von Rausch Bestattungen in Wolgast, Arne Trus von Bestattungen Trus in Jesberg sowie Sascha Weber vom Bestattungshaus Nordhausen in Nordhausen.

Den abschließenden Höhepunkt der Ehrungen im Rahmen des Bestattertages bildete die Verleihung des Ehrenabzeichens in Gold an Peter Kriese. Der Bestatter aus dem rheinland-pfälzischen Lauterecken wurde von Hermann Hubing für seine herausragenden Verdienste um das Bestatterhandwerk und sein ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet.

qih-Betriebe mit „Der Bestatter – sehr gut“ ausgezeichnet

Im Rahmen des Hessischen Bestattertages wurden auch in diesem Jahr Betriebe für hervorragende Kundenzufriedenheit mit dem qih-Gütesiegel ausgezeichnet. Die Urkunden überreichte Hermann Hubing in seiner Funktion als Geschäftsführer der qih Qualität im Handwerk Fördergesellschaft mbH.

Geehrt wurden Axel Schmitz von der Bestattungen Axel Schmitz GmbH aus Nordrhein-Westfalen für 250 und Susanne Duchêne vom saarländischen Bestattungshaus „Friede“ Duchêne für 750 sehr gute Kundenbewertungen. Thorsten Ecker vom gleichnamigen Bestattungshaus aus Rheinland-Pfalz wurde für 1000 Mal „sehr gut“ ausgezeichnet.

Mit diesen Ehrungen setzt der Hessische Bestattertag nicht nur ein Zeichen der Anerkennung für persönliche Qualifikation und betriebliche Qualität, sondern unterstreicht auch die Bedeutung einer fundierten Aus- und Weiterbildung sowie einer kontinuierlichen Kundenorientierung im Bestatterhandwerk.

Vortrag „Was tut sich im Bestattungsrecht?“

Entwicklungen und Herausforderungen

Den Schlusspunkt des Fachprogramms des diesjährigen Hessischen Bestattertages setzte Prof. Dr. Tade Matthias Spranger von der Universität Bonn mit seinem Vortrag „Was tut sich im Bestattungsrecht?“. Spranger beleuchtete aktuelle Gesetzgebungsinitiativen unter anderem aus Schleswig-Holstein, wo mit einer sogenannten Experimentierklausel neue Bestattungsformen erprobt werden können, sowie aus Rheinland-Pfalz, das in seiner Novelle Aspekte wie die Ascheausstreuung außerhalb von Friedhöfen und die Zulassung von Flussbestattungen behandelt.

Foto: DIB

Darüber hinaus stellte Spranger bedeutende Gerichtsurteile vor, etwa

zur wissenschaftlichen Begleitung neuer Bestattungsverfahren und zu Genehmigungspflichten für Tätigkeiten auf Friedhöfen. Er mahnte eine sorgfältige rechtliche und ethische Abwägung bei der Zulassung neuer Bestattungsformen an und plädierte für eine verlässliche und transparente Gesetzgebung.

Sein Vortrag verdeutlichte – ebenso wie die übrigen Programmpunkte des 19. Hessischen Bestattertages – eindrucksvoll, wie stark das Bestattungswesen durch gesellschaftliche Entwicklungen, ethische Fragestellungen sowie politische und juristische Eingriffe geprägt wird.



unter allen wipfeln ist ruh:

Waldbestattung im RuheForst®.

Hier finden Sie den RuheForst®-Standort in Ihrer Nähe:
www.RuheForst.de



Wir sind für Sie da: RuheForst GmbH (Verwaltung)
Marktplatz 11, 64711 Erbach, Deutschland
Telefon: (06062) 95 92-50
E-Mail: kontakt@ruheforst.de



RuheForst®. Ruhe finden.



100 Millionen Euro Treuhandvolumen

Meilenstein für das DIB



Das Deutsche Institut für Bestattungskultur hat im März 2025 eine bedeutende Marke überschritten: Erstmals überstieg das Gesamtvolumen aller laufenden Treuhandverträge die Summe von 100 Millionen Euro. Seit der Gründung des Instituts im Jahr 2004 wurden bundesweit 19.659 Verträge zur Bestattungsvorsorge über das DIB abgeschlossen.

Dieser Meilenstein wurde am 9. April symbolisch gewürdigt – mit der feierlichen Übergabe eines neuen Vorsorgevertrags im Beerdigungsinstitut Wolfgang Paßmann in Marl. DIB-Geschäftsführer Hermann Hubing überreichte die Vertragsunterlagen gemeinsam mit Bestattermeisterin Katja Hentschel an den Sohn der Treugeberin. „Dass dieser symbolische Vertrag bei einem langjährigen Partnerbetrieb abgeschlossen wurde, unterstreicht die enge und verlässliche Zusammenarbeit zwischen dem DIB und dem Bestatterhandwerk“, erklärte Hubing.

Auch Katja Hentschel, die das traditionsreiche Familienunternehmen in zweiter Generation führt, betonte die Bedeutung der Treuhandlösung für ihre Arbeit: „Unsere Kunden wünschen sich Sicherheit. Das Treuhandmodell des DIB bietet ihnen nicht nur eine rechtlich abgesicherte Vorsorge, sondern stärkt auch das Vertrauen in unsere Begleitung.“

Die Entwicklung der vergangenen Jahre belegt die wachsende Nachfrage nach seriöser und transparenter Bestattungsvorsorge. So lagen die Abschlusszahlen im Jahr 2024 deutlich über dem bisherigen Rekordjahr 2019. Insgesamt arbeiten inzwischen 474 Bestattungsunternehmen im gesamten Bundesgebiet mit dem DIB zusammen.

Die Stiftung Warentest bewertete die Vorsorgelösung des DIB in der Ausgabe 2/2025 der Zeitschrift Finanztest erneut positiv. Hervorgehoben wurden dabei insbesondere die klare Vertragsgestaltung, die Sicherheit der Einlagen sowie die vollständige Weitergabe aller Zinserträge an die Vorsorgenden.

Das DIB sieht sich durch die Entwicklung und das Erreichen der 100-Millionen-Euro-Grenze in seiner Arbeit bestätigt. Die Treuhandlösung ermöglicht es, die eigenen Bestattungswünsche verbindlich und rechtssicher zu regeln. Gleichzeitig schützt sie die eingezahlten Beträge vor dem Zugriff Dritter und sorgt dafür, dass Angehörige im Todesfall finanziell entlastet werden.

Als bundesweit tätige Dienstleistungsgesellschaft mit Sitz in Bad Wildungen zählt das DIB heute zu den führenden Anbietern von Bestattungsvorsorgelösungen. Es setzt sich für Qualität, Transparenz und Verlässlichkeit im Bestattungswesen ein – und bleibt damit ein zentraler Partner des Bestatterhandwerks in Deutschland.

Fortbildungsangebote für Bestatterinnen und Bestatter

Bildungsstandort für das Bestattungswesen

An der Holzfachschule Bad Wildungen haben im Frühjahr 2025 gleich zwei zentrale Fortbildungsangebote für Bestatterinnen und Bestatter begonnen. Mit dem Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister sowie zur Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Bestatter“ und dem Theorieunterricht für die Fortbildung zum „Geprüften Thanatopraktiker“ wird die nordhessische Kurstadt ihrem Ruf als bundesweit bedeutender Bildungsstandort für das Bestattungswesen erneut gerecht.



Der vom Deutschen Institut für Bestattungskultur (DIB) organisierte Lehrgang für angehende Bestattermeister und „Geprüfte Bestatter“ startete am 7. März. Zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereiten sich

derzeit auf ihre jeweilige Prüfung vor – zur Meisterprüfung im Bestatterhandwerk oder zur Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Bestatter“. Begrüßt wurden sie von DIB-Ge-

Der Lehrgang kombiniert umfassende Theorie...

Foto: DIB



Seebestattungs-Reederei
Albrecht

Seebestattungen in der Nordsee







Mit mehr als 30 Jahren Erfahrung ist die Reederei Albrecht ein vertrauensvoller Partner für Seebestattungen in der Nordsee. Von Belgien bis Norwegen bieten wir Ihnen Beisetzungen in der Nordsee von nahezu allen Küsten- und Inselhäfen an.

Mit unseren beiden stilvoll eingerichteten Bestattungsschiffen, regelmäßigen Gemeinschafts-Gedenkfahrten ab unserem Heimathafen Harlesiel und der Gedenkstätte „Brücke der Erinnerung“ runden wir das breite Leistungsangebot ab.

Seebestattungs-Reederei Albrecht - Friedrichsschleuse 3a - 26409 Carolinensiel-Harlesiel
www.seebestattung-albrecht.de



...mit praktischen Elementen, die praxisnah in Kleingruppen geübt werden

schäftsführer Hermann Hubing und Bestattermeisterin Sandra Wille-Orlinski, die als Dozentin durch das erste Modul führte. Bereits am ersten Unterrichtstag wurde zudem die Kampagne „JA zum Bestattermeister – 2025“ zur Stärkung der Meisterpflicht im Bestattungswesen vorgestellt.

Theorieunterricht für die Fortbildung zum „Geprüften Thanatopraktiker“

Der Lehrgang kombiniert umfassende Theorie mit praktischen Elementen. Vermittelt werden unter anderem Bestattungs- und Friedhofsrecht, betriebswirtschaftliche

Grundlagen, psychologische Aspekte der Trauerbegleitung sowie handwerkliche Fähigkeiten. Themen wie die hygienische Versorgung Verstorbener, Kosmetik, Dekoration, Trauerfloristik und die Durchführung von Seebestattungen werden praxisnah in Kleingruppen geübt – etwa unter Anleitung von Bestattermeisterin Tina Föhr, die mit den Teilnehmenden am 27. März die Gestaltung von Trauerhallen und offenen Aufbahrungen außerhalb des Friedhofs trainierte.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf rechtlichen Fragen. Dozent Christoph Keldenich vermittelte den Teilnehmenden zentrale Grundlagen zu Bestattungsverträgen, Ordnungsamts- und Sozialbestattungen sowie zum Friedhofsrecht. Der Kurs läuft – je nach angestrebtem Abschluss – bis Juli oder November und endet mit einer theoretischen und praktischen Prüfung vor der Handwerkskammer Wiesbaden. Fördermöglichkeiten bestehen über das Aufstiegs-BAföG und länderspezifische Prämienprogramme.

Parallel dazu findet ebenfalls an der Holzfachschule die theoretische Fortbildung zum „Geprüften Thanatopraktiker“ statt. Sie wird vom Verband Dienstleistender Thanatologen (VDT) verantwortet und umfasst rund 200 Unterrichtsstunden, aufgeteilt in fünf Präsenzmodule. Geleitet wird der Kurs unter anderem von Frank R. Grah, Vorsitzender der Prüfungskommission an der Handwerkskammer Wiesbaden, sowie von Phillip Berger, Bestatter und erfahrener Thanatopraktiker.



Der Unterricht deckt Themen wie Anatomie, Pathologie, Physiologie, Einbalsamierungschemie, kosmetische Versorgung und Rekonstruktion ab. Ergänzt wird die Ausbildung durch zwei je zweiwöchige Praktika in Bestattungsunternehmen. Während dieser Zeit müssen die Teilnehmenden mindestens 80 Verstorbene versorgen. Den Abschluss bildet eine anspruchsvolle Kombination aus einer sechsständigen Theorie- und einer vierständigen Praxisprüfung im Dezember.

Mit dem kombinierten Angebot beider Lehrgänge unterstreicht Bad Wildungen seine Rolle als zukunftsorientierter Lernort für das Bestattungswesen – mit praxisnaher Lehre, qualifizierten Dozenten und engem Bezug zur beruflichen Realität.

Neues Plakat zur Bestattungsvorsorge – jetzt erhältlich

Das DIB erweitert sein Informationsangebot zur Bestattungsvorsorge um ein neues Plakat. Es ergänzt bestehende Materialien wie den Vorsorgeflyer und den Erklärfilm und bietet eine kompakte Übersicht über die wichtigsten Aspekte einer Bestattungsvorsorge mit dem DIB.

Bestatter können das Plakat beim DIB anfordern. Wer es selbst ausdrucken möchte, findet eine druckfähige Datei im passwortgeschützten Bereich des DIB zum Download.

Mit diesem Plakat lässt sich das Thema Bestattungsvorsorge noch sichtbarer in Beratungsgesprächen und Geschäftsräumen platzieren.



Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag im Insolvenzfall pfändbar

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Januar 2025 in einem Urteil das Guthaben aus einem Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag als pfändbar eingestuft. Hintergrund war die Insolvenz derjenigen, die für die Bestattung vorgesorgt hatte.

Zum Hintergrund: Der von der Auftraggeberin zur Finanzierung ihrer in ungewisser Zukunft durchzuführenden Bestattung eingezahlte Betrag wurde durch den beauftragten Bestatter nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung angelegt und entsprechend treuhänderisch verwaltet. Die Auftraggeberin zahlte insgesamt 2.740 Euro zur Sicherung zukünftiger Bestattungskosten in den Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag ein.

Im April 2021 wurde jedoch über das Vermögen der Auftraggeberin ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der

Insolvenzverwalter kündigte den Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag und forderte, jedoch erfolglos, gemäß § 115 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) die Auszahlung des treuhänderisch verwalteten Betrages. Der BGH als höchstes deutsches Zivilgericht befasste sich deshalb mit der von dem Insolvenzverwalter eingereichten Zahlungsklage.

Das vor dem BGH mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht Düsseldorf (LG Düsseldorf, Urteil v. 18.08.2023, Az. 22 S 64/23) hatte zunächst entschieden, dass ein Guthaben aus einem Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag in analoger Anwendung von § 850b Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ZPO (Zivilprozessordnung) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 InsO wegen Unpfändbarkeit nicht in die Insolvenzmasse fällt. Denn der Gesetzgeber habe, so das LG Düsseldorf, mit der Pfändungsbestimmung des § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO Versicherungen erfassen wollen, mit denen die beim Tod eines Versicherungsnehmers anfallenden Ausgaben, vor allem Bestattungskosten, abgedeckt werden sollen.

§ 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO nennt ausdrücklich Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden; ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 5.400 Euro nicht übersteigt. Damit erfasse, so das LG Düsseldorf, die gesetzliche Regelung insbesondere sogenannte Sterbegeldversicherungen und sei auf einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag analog anwendbar. Denn Bestattungsvorsorge-Treuhandverträge hätten sich erst in den 2000er Jahren etabliert. Hieraus ergebe sich, so das LG Düsseldorf, eine planwidrige Regelungslücke des § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Der angesparte Geldbetrag in Höhe von 2.740 Euro liege zudem unterhalb des Freibetrags von 5.400 Euro des § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Gegen diese Entscheidung legte der Insolvenzverwalter Berufung ein.

Der BGH entschied nun anders als das LG Düsseldorf, dass das Guthaben aus dem Bestattungsvorsor-

ge-Treuhandvertrag nicht wegen analoger Anwendung des § 850b Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ZPO als unpfändbar von der Insolvenzmasse abzusondern ist. Zwar hat ein Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag, so der BGH, grundsätzlich eine einer Sterbegeldversicherung entsprechende Funktion. Der Wortlaut des § 850b Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ZPO ist nach Ansicht des BGH jedoch eindeutig und der Gesetzgeber will mit der Pfändungsschutzbestimmung des § 850b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 ZPO Versicherungen erfassen, die beim Tod des Versicherungsnehmers anfallende Ausgaben, vor allem Bestattungskosten, abdecken sollen. Damit erfasst § 850b Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ZPO insbesondere sogenannte Sterbegeldversicherungen, welche die Beerdigungskosten des Versicherten abdecken sollen, aber zugunsten Angehöriger und Erben abgeschlossen werden (vgl. BGH, Beschluss v. 19.03.2009, Az. IX ZA 2/09). Der BGH hat das Urteil des LG Düsseldorf deshalb aufgehoben.

Quelle: BGH Urteil v. 16.01.2025, Az. IX ZR 91/24

Kein Grabstein vom Sozialhilfeträger bei Missachtung des Bestattungswunsches

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass der Sozialhilfeträger bei Missachtung des Bestattungswunsches nach einer Beisetzung auf einem Rasengrab nicht die Kosten für einen Grabstein erstatten muss (Urteil vom 18.11.2024 – Az. L 20 SO 20/24). Grundsätzlich werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung durch den Sozialhilfeträger übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch).

Die Bürgergeld beziehende Klägerin veranlasste nach dem Tod ihrer Mutter die Beisetzung in einem Reihengrab, obwohl die Verstorbene zu Lebzeiten den Wunsch geäußert hatte, in einem „Wiesengrab“ bestattet zu werden. Sie beantragte die Übernahme von Bestattungskosten i.H.v. rund 3.600 Euro. In einem Vorprozess verpflichtete sich die beklagte Stadt Wuppertal unter Berücksichtigung von Vermögen der Verstorbenen vergleichsweise zur Übernahme von rund 300 Euro. Zehn Monate später beantragte die Klägerin die Übernahme weiterer Kosten i.H.v. rund 3.400 Euro zur „endgültigen“ Grabeinrichtung. Auf die gegen den ablehnenden Bescheid gerichtete Klage verurteilte das SG Düsseldorf die Beklagte zur Zahlung weiterer rund 1.200 Euro und wies die Klage im Übrigen ab.



Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die geltend gemachten weiteren Bestattungskosten seien nicht erforderlich. Bei der Beurteilung der Kosten sei grundsätzlich auch angemessenen Wünschen der Bestattungspflichtigen und ggf. der Verstorbenen sowie religiösen Bekenntnissen mit Rücksicht auf die auch nach dem Tod zu beachtende Menschenwürde Rechnung zu tragen. Wichen die Wünsche der Verstorbenen von denjenigen der Bestattungspflichtigen ab, seien die Wünsche der Verstorbenen vorrangig, sofern auch diese angemessen seien. Hier habe die Bestattung im Reihengrab mit Grabstein dem geäußerten Wunsch der Mutter der Klägerin widersprochen, in einem Rasengrab (für mehrere Verstorbene, ohne individuelle Grabstelle und Grabstein) bestattet zu werden. Im Übrigen gehöre ein mehr als zehn Monate nach dem Begräbnis in Auftrag gegebener Grabstein nicht mehr zu einer ersten Grabausstattung, für die Leistungen nach § 74 SGB XII möglich seien.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt (B 8 SO 2/25 B).

Quelle: Pressemitteilung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 07.02.2025

Bestattungskostenbeihilfe grundsätzlich auch für Lebensgefährten

Das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern hat in einem Urteil klargestellt, dass einem Anspruchsberechtigten auf Sozialbestattung gemäß § 74 SGB XII nicht unter Verweis auf vorrangig bestattungspflichtige Personen die beantragte Leistung „einfach so“ verwehrt werden kann. Die Lebensgefährtin des Klägers war verstorben. Da der Kläger Leistungen gemäß SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) erhielt, stellte er einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten durch das Sozialamt. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass nur die Tochter der Verstorbenen antragsberechtigt sei, weil nur sie vorrangig zur Bestattung verpflichtet sei. Allerdings kümmerte sich die Tochter monatelang nicht um die Bestattung ihrer Mutter; der Kläger hat sie dann auf eigene Kosten veranlasst. Das Sozialamt lehnte eine Bestattungskostenbeihilfe weiterhin ab. In Mecklenburg-Vorpommern sind nach § 9 Abs. 2 Nr. 8 BestattG M-V auch „sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ bestattungspflichtig, so dass dem Antrag nach Auffassung des LSG grundsätzlich stattzugeben war. Leider hatte der Kläger sich nicht ausreichend um Kostenerstattung im Kreise der sonstigen Verwandtschaft bemüht, was ihm im Sinne des sozialrechtlichen Anspruchs dann zur Last fiel – und er letztlich doch leer ausging.

LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 12. Dezember 2024 – L 9 SO 18/18 – abrufbar: <https://www.landessozialgericht-mv.de/bsmvi/document/NJRE001595939>

„Ohne Gedenkportal sind Bestattungshäuser nicht wirklich sichtbar.“

Michael Harter | Harter Bestattungen



▶ VIDEO-STATEMENT

Mehr Sichtbarkeit bei Google & Co., mehr Website-Besuche und neue Auftragschancen – das Rapid Data Gedenkportal ist das ideale Marketing-Tool für Bestattungshäuser. Michael Harter erzählt Ihnen in 30 Sekunden, wie das Gedenkportal seinen Betrieb vorangebracht hat. Jetzt Video anschauen und persönlich beraten lassen:

Tel. +49 451 619 66-0!



QR-Code
scannen oder
[rapid-data.de/
harter-gp](https://rapid-data.de/harter-gp)
besuchen

RAPID-DATA.DE

Kammergericht Berlin

Protestplakate gegen Friedhofspflicht zulässig



Die Protestplakate des Berliner Bestatters und Verbraucherrechtsaktivisten Trix Hübschmann dürfen weiterhin öffentlich gezeigt werden. Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 18. Februar 2025 (Az. 5 U 18/24) eine zuvor erlassene einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin II aufgehoben.

Ein Plakat zeigt einen Bestatter, der eine Urne durch das Fenster an ein Kind gibt. Die Überschrift: „Ich gebe die Asche raus und das ist auch gut so!“. Ein zweites Plakat zeigt eine

Urne vor einem Kleinkind: „Mein Papi kommt nach Hause!“. Darunter heißt es: „In Brandenburg dürfen Bestatter:innen die Asche an die Familien herausgeben.“ Ein Mitbewerber hatte die Verfügung beantragt, weil er in den Plakaten eine irreführende geschäftliche Handlung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sah.

Das Kammergericht entschied, dass die Plakate keine wettbewerbswidrige Handlung darstellen. Die Kampagne unter dem Titel „#dubistderBe-

stimmer“ thematisierte kritisch die gesetzlich vorgeschriebene Friedhofspflicht mit dem Slogan „Ich will nicht auf den Friedhof. Du bist der Bestimmer“.

Die Aussagen seien dem Bereich der Meinungsäußerung zuzuordnen und wiesen keinen hinreichend konkreten Zusammenhang mit dem geschäftlichen Angebot des Bestatters auf. Die Plakataktion sei daher nicht als Werbung im Sinne des UWG zu bewerten.

Quelle: Screenshots aus dem Urteil des KG vom 18.02.2025 - 5 U 18/24

Friedhofsgebühren in Rheinland-Pfalz

Studie zeigt erhebliche Unterschiede

Eine Untersuchung des Steuerzahlerbundes und der Verbraucherinitiative Aeternitas zeigt, dass sich Friedhofsgebühren in Rheinland-Pfalz erheblich unterscheiden. Für vergleichbare Bestattungsleistungen verlangen Kommunen teils ein Vielfaches dessen, was in anderen Städten fällig wird. Die Studienverfasser fordern mehr Transparenz, eine gerechtere Gebührenkalkulation und eine wirtschaftlichere Friedhofsführung.

Die Gebühren für eine Bestattung werden von den Kommunen eigenständig festgelegt. Strukturelle Unterschiede wie die Anzahl der Friedhöfe oder kirchliche Träger beeinflussen die Kosten. Dennoch zeigen die Studienergebnisse, dass für dieselben Grabarten teils gravierende Preisunterschiede bestehen. In Mainz kostet ein Erdwahlgrab mit 30 Jahren Nutzungsdauer 4.861 Euro, in Bad Ems nur 1.940 Euro. Für ein

Erdreihengrab mit 25 Jahren Nutzungsdauer werden in Zweibrücken 3.108 Euro fällig, in Wörth am Rhein hingegen nur 912 Euro. Auch Urnen- und Baumbestattungen zeigen deutliche Preisschwankungen: Frankenthal verlangt für ein Urnenreihengrab mit 20 Jahren Laufzeit 2.143 Euro, Bad Dürkheim nur 507 Euro. Eine Baumbestattung kostet in Morbach 2.970 Euro, während sie in Boppard mit 890 Euro deutlich günstiger ist.

Noch größere Unterschiede gibt es bei einzelnen Bestattungsleistungen. Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes beträgt in Grünstadt 500 Euro, in Bad Ems nur 60 Euro. Die Beisetzung eines Sarges kostet in Alzey 1.690 Euro, während Worms nur 450 Euro verlangt. Auch Verwaltungsgebühren für die Genehmigung eines Grabmals schwanken erheblich: In Betzdorf werden 11 Euro fällig, in Frankenthal 173 Euro.

Seit der letzten Erhebung im Jahr 2018 sind die Gebühren deutlich gestiegen. Besonders Erdwahlgräber verteuerten sich im Schnitt von 2.224 Euro auf 2.603 Euro. Auch Urnenwahlgräber und Baumbestattungen wurden teurer. Einzelne Städte wie Grünstadt, Wörth am Rhein und Trier verzeichneten extreme Preissteigerungen, während einige Kommunen wie Speyer oder Alzey die Gebühren geringfügig senkten.

Ein Hauptgrund für die starken Gebührenschwankungen ist der unregelmäßige Anpassungsrhythmus der Kommunen. In Bad Ems stammt die aktuelle Satzung noch aus dem Jahr 2010, in Bingen aus dem Jahr 2014. Weil Preissteigerungen oft erst bei der nächsten Satzungsänderung berücksichtigt werden, kommt es zu plötzlichen Gebührensprüngen. Eine gesetzliche Regelung, die Kommunen zu regelmäßigen Anpassungen verpflichtet, gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Die Studienverfasser fordern einen verbindlichen Anpassungszeitraum, um unerwartete Erhöhungen zu vermeiden.

Neben der ungleichen Gebührenstruktur kritisieren die Autoren eine ineffiziente Friedhofsverwaltung. Eine wirtschaftlichere Bewirtschaftung, etwa durch Kooperationen mit Nachbargemeinden, die Veräußerung ungenutzter Flächen oder den Verzicht auf eigene Friedhofsgärtnereien, könnte zur Stabilisierung der Gebühren beitragen.



Die Studie richtet sich sowohl an Kommunen als auch an Bürger. Sie zeigt auf, wo Gebühren besonders hoch ausfallen und liefert Hintergrundwissen, um sich gegen überhöhte Kosten zu wehren. Die Untersuchungen offenbaren zudem große Unterschiede in der Transparenz der Gebührensatzungen: Während Kaiserslautern über

80 verschiedene Gebührensätze führt, kommt die Stadt Konz mit nur 18 aus. Zudem verlangen einige Kommunen, wie Böhl-Iggelheim, von Ortsfremden eine doppelte Grabnutzungsgebühr – eine Praxis, die nach Ansicht der Studienverfasser gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt und abgeschafft werden sollte.

WENN EINE BESTATTERIN DEN ANGEHÖRIGEN EIN BESSERES ANGEBOT MACHEN KANN ...

So sieht eine Bestatterin aus, die Angehörigen gerade ein wesentlich günstigeres Angebot als üblich machen konnte – dank unseres preiswerten Grabes.

Rasengrab einmalig 200 Euro.



www.rhein-taunus-krematorium.de
Telefon: 06776 958640



Deutsches Institut
für Bestattungskultur GmbH **DIB**

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II in Teilzeit / Teil III + IV in Vollzeit

Vom **05. Januar bis 20. November 2026** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I bis IV durch (Teil I + II in Teilzeit und Teil III und IV in Vollzeit).

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
	Teil III – Wirtschaft und Recht	Teil IV – Ausbildungswesen
	Rechnungswesen Kostenrechnung Wirtschaftslehre Finanzierung Allg. Recht Arbeitsrecht Steuerrecht Sozialversicherung Handwerksrecht EDV	Ausbildungsvoraussetzungen + Planen Ausbildung vorbereiten + Einstellung Ausbildung durchführen Ausbildung abschließen
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer	
Termin	05. Januar bis 20. Februar 2026 - Teil III und IV, montags bis freitags in Vollzeit 06. März bis 20. Juni 2026 und 23. Oktober bis 20. November 2026 - Bestattermeister Teil I + II in Teilzeit, jeweils freitags und samstags (09:00 bis 17:30 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr)	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II in Teilzeit / Teil III + IV in Vollzeit

Vom **06. März bis 20. November 2026** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I bis IV durch (Teil I + II in Teilzeit und Teil III und IV in Vollzeit).

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
	Teil III – Wirtschaft und Recht	Teil IV – Ausbildungswesen
	Rechnungswesen Kostenrechnung Wirtschaftslehre Finanzierung Allg. Recht Arbeitsrecht Steuerrecht Sozialversicherung Handwerksrecht EDV	Ausbildungsvoraussetzungen + Planen Ausbildung vorbereiten + Einstellung Ausbildung durchführen Ausbildung abschließen
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer	
Termin	06. März bis 20. Juni 2026 und 23. Oktober bis 20. November 2026 - Bestattermeister Teil I + II in Teilzeit, jeweils freitags und samstags (09:00 bis 17:30 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr) 10. August bis 02. Oktober 2026 - Teil III und IV, montags bis freitags in Vollzeit	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	



Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Teil I + II der Meisterprüfung

Vom **06. März bis 20. November 2026** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teil I + II durch.

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie Friedhofsbetrieb Kremationstechnik	Allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien Marketing, Betriebswirtschaft Prozessorientierte Ablaufplanung
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	7.920,- € zzgl. Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühr	
Dauer	315 Stunden	
Termin	06. März bis 20. Juni 2026 und 23. Oktober bis 20. November 2026 – Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister (Teil I + II der Meisterprüfung) in Teilzeit Unterricht jeweils freitags und samstags (09:00 bis 17:30 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr)	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der Bestattermeisterverordnung vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Vorbereitungslehrgang „Geprüfter Bestatter“ in Teilzeit

Vom **06. März bis 20. Juni 2026** führt das Deutsche Institut für Bestattungskultur GmbH in Bad Wildungen einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Bestatter“ in Teilzeit durch. Der Lehrgang gliedert sich in zwei Teile.

	Teil I – Fachpraktischer Teil	Teil II – Fachtheoretischer Teil
Dauer	60 Stunden	156 Stunden
Inhalte	Hygiene/Versorgung Gestaltung/Floristik Handwerkliche Arbeiten Grabmachertechnik Thanatopraxie	allgemeine Berufskunde, Berufsbild Kommunikation Recht und Betriebswirtschaft Bestattungsarten, Abholung Warenkunde Brauchtum, kirchliche Zeremonien
Ort	Holzfachschule Bad Wildungen, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen	
Kosten	5.390,- € zzgl. Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühr	
Termin	Der Unterricht findet jeweils freitags und samstags (09:00 bis 17:30 Uhr), teilweise auch donnerstags (09:00 bis 17:30 Uhr) statt.	
Prüfung	Die abschließende Prüfung erfolgt im praktischen und theoretischen Teil gemäß der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Bestatter vor der Handwerkskammer Wiesbaden.	

Anmeldung Lehrgänge 2026

- Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I - IV**
Teil I + II in Tz / Teil III + IV in Vz vom 05. Januar bis 20. November 2026
(Teil III + IV vom 05. Januar bis 20. Februar 2026)
Kosten: 11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer
- Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I - IV**
Teil I + II in Tz / Teil III + IV in Vz vom 06. März bis 20. November 2026
(Teil III + IV vom 10. August bis 02. Oktober 2026)
Kosten: 11.420,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer
- Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister Teil I + II**
Teil I + II in Tz vom 06. März bis 20. November 2026
Kosten: 7.920,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer
- Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang „Geprüfter Bestatter“ in Teilzeit**
vom 06. März bis 20. Juni 2026
Kosten: 5.390,- € zzgl. Prüfungsgebühr und Mehrwertsteuer
- Hiermit melde ich mich verbindlich für die oben markierten Lehrgänge an und verpflichte mich zur Zahlung der Lehrgangsgebühr zzgl. Mehrwertsteuer vor Lehrgangsbeginn. Die Teilnehmer werden nach Eingang der Anmeldungen angenommen; Voraussetzung für die verbindliche Anmeldung ist der Eingang einer ersten Rate in Höhe von 500,- € auf das Konto des DIB bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg, IBAN: DE06 5235 0005 0000 1239 35, BIC: HELADEF1KOR.
- Ich nutze die Übernachtungsmöglichkeit im Internat der Holzfachschule
(Premium Einbettzimmer 24,90 € pro Nacht zzgl. MwSt. für Teilzeitlehrgänge)
- Ich nutze die Übernachtungsmöglichkeit im Internat der Holzfachschule
(Premium Einbettzimmer 850,46 € zzgl. MwSt. für Vollzeitlehrgang)
- Ich nutze die Verpflegungspauschale (23,50 € pro Tag zzgl. MwSt. für Teilzeitlehrgänge)
- Ich nutze die Verpflegungspauschale (662,62 € zzgl. MwSt. für Vollzeitlehrgang)

Datenschutzhinweis: Das Deutsche Institut für Bestattungskultur erhebt und verarbeitet Ihre Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenerhebung dient der Vertragsdurchführung und Kommunikation mit Ihnen sowie der Direktwerbung.

Mit dem Absenden des unterschriebenen Formulars erkläre ich die Einwilligung, dass die mitgeteilten Adress- und Kontaktdaten für die Übermittlung von Informationen bis auf Widerruf auch per E-Mail genutzt werden dürfen. Dies schließt im Rahmen des Seminars/der Fortbildung auch das Einverständnis ein zur Nutzung der mitgeteilten Kontaktdaten (Post/E-Mail) zur Weitergabe an Dritte. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu erhalten und deren Berichtigung oder Löschung unter der Kontaktadresse datenschutz@dib-bestattungskultur.de einzufordern. Die Daten werden gelöscht, sobald sie zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Kommunikation nicht mehr vorzulegen sind.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Firma

Anschrift

E-Mail, Telefon, Mobil

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Anmeldung per E-Mail an dib@leben-raum-gestaltung.de

Jetzt Mitglied werden!

Nutzen Sie die Vorteile einer starken und innovativen Gemeinschaft!



**Deutsches Institut
für Bestattungskultur GmbH** **DIB**

Das DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH ist eine Dienstleistungs- und Servicegesellschaft des hessischen und rheinland-pfälzischen Bestatterhandwerks und bietet seine Dienstleistungen, unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft, bundesweit allen Bestattungsbetrieben an.

Die Dienstleistungspalette des DIB umfasst die Interessenvertretung gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit. Dazu gibt das Deutsche Institut für Bestattungskultur unter dem Titel „Der Bestatter“ ein bundesweit erscheinendes Branchenmagazin heraus, das an alle Bestattungsunternehmen und Organisationen des Bestatterhandwerks versendet wird.

Ebenfalls zum Angebot des DIB gehören eine qualifizierte Rechtsberatung sowie Qualifizierungsmöglichkeiten durch Fort- und

Weiterbildungsangebote für das gesamte Bestatterhandwerk, bis hin zum „Geprüften Bestatter“ und dem Bestattermeister sowie die Prüfung und Auszeichnung als „Qualifizierter Fachbetrieb im Bestatterhandwerk“. Zudem engagiert sich das DIB für die Einführung der Meisterpflicht im Bestatterhandwerk.

Weitere Angebote des DIB reichen von Seminaren und Lehrgängen zu den Themen Beratungsgespräch im Trauerfall, Trauerfloristik oder Hygiene bis hin zur Kalkulation und Preisgestaltung im Bestattungsunternehmen. Alle DIB-Mitglieder profitieren darüber hinaus von den durch das DIB ausgehan-

delten Rahmenabkommen sowie von drei unterschiedlichen und attraktiven Angeboten zur Bestattungsvorsorge.

Weitere Infos erhalten Sie auf www.dib-bestattungskultur.de

Kontakt:

Hermann Hubing
Auf der Roten Erde 9
34537 Bad Wildungen
Telefon: 05621 7919 65
dib@leben-raum-gestaltung.de
www.dib-bestattungskultur.de

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!

Per Email an: dib@leben-raum-gestaltung.de oder
auf dem Postweg an das DIB - Auf der Roten Erde 9 - 34537 Bad Wildungen

JA, Sie haben mich neugierig gemacht und ich würde gerne mehr über die *hessenBestatter*, die *Bestatterrheinland-pfalz* und das DIB erfahren.

JA, ich habe Interesse an einer Mitgliedschaft bei *hessenBestatter*, bei *Bestatterrheinland-pfalz* bzw. an einer Zusammenarbeit mit dem DIB und bitte um einen persönlichen Gesprächstermin.

Firma / Vorname / Name

Anschrift / Straße / Hausnr. / PLZ / Ort

Telefon / Fax / Email

ADELTA
FINANZ



Jetzt
6 Monate
testen

Factoring für Bestatter: Das Mehr an Sicherheit, Zeit und Liquidität.

Zeit für das, was du liebst.



Kontaktieren Sie uns

www.adeltafinanz.com